

extraSchutz Smart 24

Rundum-sorglos-Paket



VERSICHERUNG FÜR SMARTPHONE,
TABLET UND SMARTWATCH

Ersatzgeräteversand bei Sachschäden
am gleichen Tag

Diebstahlschutz

Bruchschaden

Flüssigkeitsschaden

Schnelle Reparatur, Ersatzbeschaffung und
Rundum-Support bei Unfällen aller Art

Laufzeit 12 oder 24 Monate

AB **59,95**
pro Jahr

cyberport



Kooperations-
partner

VERHALTEN IM SCHADENSFALL

- › Rufen Sie die kostenfreie Kunden-Hotline an und Sie erhalten umgehend alle Informationen zum Verhalten im Schadensfall.
- › Austausch des beschädigten Gerätes, bei Versicherten aus Deutschland direkt an einer innerdeutschen Adresse Ihrer Wahl. Bei Kunden aus Österreich erfolgt der Versand des Ersatzgerätes an eine Adresse nach Wahl und das beschädigte Gerät kann kostenlos an Extrapolice24 versendet werden.
- › Informieren Sie sich direkt unter der folgenden Servicenummer:

HOTLINE: +49 800/102 30 85 Deutschland
+43 800/022 556 Österreich
Mo – Fr 8 – 20 Uhr | Sa 8 – 18 Uhr

Bitte beachten Sie: Bei Inlands-Telefonaten ersetzen Sie bitte die Ländervorwahl (+49 bzw. +43) durch eine 0.

LEISTUNGSÜBERSICHT

Garantieleistungen sind ab einer Laufzeit von 24 Monaten versichert, sofern der Hersteller weniger als 24 Monate Garantie gewährt.

Weltweiter Versicherungsschutz gegen:

Sachbeschädigung

- › Stoß-, Fall- und Sturzschäden
- › Schäden durch Flüssigkeit
- › Bedienungsfehler
- › Unsachgemäße Behandlung
- › Überspannung, Induktion
- › Kurzschluss, Blitzschlag
- › Unfallschäden
- › Höhere Gewalt
- › Überschwemmung
- › Schäden durch Dritte

Eigentumsdelikte

- › Diebstahl, gewaltsame Aneignung
- › Einbruchdiebstahl (inkl. KFZ)

Produkte, die über AXA versichert werden:

- › Smartphones, Tablets mit iOS oder Android-Betriebssystem, Smartwatches

Der volle Leistungsumfang ergibt sich aus den beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen – auch online ersichtlich unter:
www.cyberport.de/garantie#downloads

PRODUKTINFORMATIONSLBLATT

„Cyberport extraSchutz Smart 24“-GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht vollständig. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Teilnahmebestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Ihr Smartphone, Tablet oder Ihre Smartwatch an. Grundlage sind die AXA-Bedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag.

2. Was ist versichert?

Wir versichern das im Versicherungsschein benannte Gerät gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bodenstürze und Flüssigkeiten. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Die Versicherungsleistung bei Sachschäden ist begrenzt auf die Freistellung von den Kosten der Reparatur des Gerätes. Ist eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes aus dem Gerätepool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch Extrapolice24. An Stelle der Reparatur des versicherten Gerätes kann der Versicherte den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Gerätepool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen, sofern die Bedingungen für einen Austausch erfüllt werden.

Bei jedem Sachschaden oder versicherten Abhandenkommen ist eine Selbstbeteiligung zu zahlen. Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach Art des Paketes und ist in der Teilnahmebestätigung ausgewiesen. Die Selbstbeteiligung erhöht sich um 50,- €, wenn bei einem Sachschaden die Reparatur nicht von einem vom Versicherer beauftragten Reparaturunternehmen durchgeführt wird. Nähere Informationen finden Sie in den zugrunde liegenden AXA-Bedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag.

3. Wie hoch ist der Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Beitrag bei für den extraSchutz Smart 24 für 12 Monate/24 Monate:

Kaufpreis des Gerätes	Einmalprämie 12 Monate	Einmalprämie 24 Monate
0 – 400 €	59,95 €	119,90 €
401 – 1.500 €	99,95 €	199,90 €

Einmalprämie inkl. 19 % Versicherungssteuer.

Die Beitragszahlung erfolgt einmalig gegenüber der Cyberport GmbH. Versicherungsschutz besteht mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen ist.

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Vertragsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden:

- durch Witterungseinflüsse
- durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren
- die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben
- Beschädigungen, die den technischen Gebrauch nicht beeinträchtigen, insb. Kratz-, Schramm- oder Scheuerschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte §3 der AXA-Bedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bei Vertragsabschluss haben Sie keine besonderen Pflichten. Bitte prüfen Sie in der Teilnahmebestätigung ob die Gerätedaten wie Hersteller, Modell und IMEI-Nummer (*#06#) oder Seriennummer richtig angegeben sind.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir im Aktivierungsprozess oder weiteren Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadensfalles folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Erstellen Sie bei Eigentumsdelikten oder bei vorsätzlicher Beschädigung durch Dritte unverzüglich eine polizeiliche Anzeige.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrages (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes) entnehmen Sie bitte der Teilnahme- und der Aktivierungsbestätigung. Der Vertrag endet nach 12 oder 24 Monaten. Er kann nicht verlängert werden.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsabschluss (Regelung in Ziffer 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden AXA-Bedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag.

VERTRAGSINFORMATIONSBLATT

„Cyberport extraSchutz Smart 24“-GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG

1. Versicherer

AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10 – 20, D-51067 Köln

Postanschrift: D-51171 Köln

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Thomas Buberl

Sitz der Gesellschaft Köln – Handelsregister Köln HRB 21298

2. Weitere Ansprechpartner

Die AXA hat die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Wilhelm Einhaus, Sitz der Gesellschaft: Hamm – Handelsregister HRB 2006, mit der Verwaltung Ihres Versicherungsschutzes (insbesondere Entgegennahme und Bearbeitung von Beitrittserklärungen, Beitragsinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen, etc.) unter dem zwischen AXA Versicherung AG und der Extrapolice24 GmbH bestehenden Gruppenversicherungsvertrag beauftragt.

Im Schadenfall und allen anderen Fragen, wenden Sie sich bitte an die:

Extrapolice24 Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft mbH

Hotline für Kunden aus Deutschland: 0800/102 30 85

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800/022 556

International erreichbare Hotline: +49 2381 969 219 283 (Festnetzтарif)

E-Mail: cyberport@extrapolice24.de

(Montag – Freitag 8 – 20 Uhr | Samstag 8 – 18 Uhr)

*Sie erreichen uns kostenfrei aus dem nationalen Fest- oder Mobilfunknetz

Postanschrift: Postfach 4327, D-59039 Hamm

Hausanschrift: Römerstr. 104, D-59075 Hamm

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Ziffer 1 dieser Vertragsinformation genannt, die der Extrapolice24 GmbH unter Ziffer 2.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG bezieht sich hauptsächlich auf:

- a) den Betrieb aller Zweige der Privatversicherung, (in der Lebens-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung jedoch nur der Rückversicherung)
- b) die Vermittlung von Versicherungen aller Art, von Bauspar- und anderen Sparverträgen

Versicherungsschutz besteht nicht für:

Schäden durch Software/Viren oder Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung.

Denken Sie an regelmäßige Datensicherung!



Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus Ihrer Teilnahmebestätigung zu dem zwischen der Extrapolice24 GmbH und der AXA Versicherung AG bestehenden Gruppenversicherungsvertrag. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem in der Beitrittserklärung genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive 19% Versicherungssteuer.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, entstehen für Sie Kosten, insbesondere Kosten für Mahnung (zur Zeit 2,20 €), für Lastschriftrückläufer (zur Zeit 6,- €) und angemessene Geschäftskosten bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages. Hierzu verweisen wir auf §39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den Ihrem Versicherungsschutz zugrundeliegenden Bedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den Versicherungsbedingungen zur Gruppenversicherung und in Ziffer 3 des Produktinformationsblattes.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Mit Annahme Ihrer Beitrittserklärung werden Sie versicherte Person des „Extrapolice24“-Gruppenversicherungsvertrages. Ihre Beitrittserklärung wird angenommen durch Zusendung der Teilnahmebestätigung aus der sich alle Informationen und Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben und im Übrigen aus den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Frist, während der Sie an Ihre Beitrittserklärung gebunden sind, besteht nicht.

11. Vertragliches Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §7, Ziffer 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem §§1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Extrapolice24 GmbH, Postfach 4327, D-59039 Hamm

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 oder 24 Monate. Mit Beendigung des 12. oder 24. Laufzeitmonats endet die Versicherung automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

13. Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Angaben zur Beendigung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für den „Cyberport extraSchutz Smart 24“-Gruppenversicherungsvertrag.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den Versicherungsbedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Bedingungen Ihres Versicherungsschutzes und diese Vertragsinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Auch die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsschutzes findet auf Deutsch statt.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

„Versicherungsombudsmann e.V.“

Postfach 080632, D-10006 Berlin

Für Kunden aus Deutschland:

Telefon: 0800/369 60 00, Telefax: 0800/369 90 00

Für Kunden aus Österreich:

Telefon: 0049-30-206058-0, Telefax: 0049-30-206058-58

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- € möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Sollten Sie mit Entscheidungen Ihres Versicherers nicht einverstanden sein, haben Sie außerdem die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzulegen.

Stand: April 2018

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

„Cyberport Extraschutz Smart 24“-GRUPPENSICHERUNGSVERTRAG

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind ausschließlich schriftlich an die Extrapolice24 Verwaltungs- und Versicherungsgesellschaft mbH, Postfach 4327, 59039 Hamm zu richten.

Hotline für Kunden aus Deutschland: 0800/102 30 85

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800/022 556

International erreichbare Hotline: +49 2381 969 219 283 (Festnetzтариф)

E-Mail: cyberport@extrapolice24.de

(Montag – Freitag 8 – 20 Uhr | Samstag 8 – 18 Uhr)

*Sie erreichen uns kostenfrei aus dem nationalen Fest- oder Mobilfunknetz

Postanschrift: Postfach 4327, D-59039 Hamm

Hausanschrift: Römerstr. 104, D-59075 Hamm

Versicherungsnehmer: Extrapolice24 Verwaltungs- u. Vertriebsgesellschaft mbH, Römerstr. 104, 59075 Hamm (kurz EP24).

Versicherter: Versicherter ist der jeweilige Kunde, der einen Cyberport extraSchutz Smart 24 erworben hat.

Versicherer: AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10 – 20, 51067 Köln (kurz AXA)

§1 Versicherte Geräte

1. Die Versicherung erstreckt sich auf das in der Teilnahmebestätigung benannte neue Smartphone, Tablet oder eine Smartwatch, des privaten oder gewerblichen Gebrauchs, inklusive des serienmäßig mitgelieferten Zubehörs, welches der Versicherte erworben hat. Zusätzlich gekauftes Zubehör ist nicht im Versicherungsschutz enthalten.

2. Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, (re)importierte Geräte, Geräte, die bei Antragsingang bei Extrapolice24 älter als 45 Tage sind und Geräte die bereits Beschädigungen aufweisen. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum des Erwerbs des Erstbesitzers.

3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Prämien werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,- € erstattet.

§2 Versicherte Schäden und Gefahren

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

- a) Bedienungsfehler
- b) Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeitsschäden jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. §3 Ziffer 2c)
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigungen durch Dritte – sofern der Verursacher des Schadens nicht ermittelt oder haftbar gemacht werden kann

2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Gerätes durch:

- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt wurde
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde
- c) Raub oder Plünderung

3. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Gerätes besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses dem Versicherer oder einem von diesem benannten Dienstleister zur Schadenregulierung vorgelegt wird.

§3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht für:

1. Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie entstehen.
2. Schäden:
 - a) durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren
 - b) durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung
 - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse, sowie elementare Naturereignisse
 - d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Hersteller autorisierter Dritte, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes
 - e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
 - f) an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien
 - g) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie-) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß §2 Ziff. 1e)
 - h) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes
3. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden
4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden
5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm-, und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen, erbracht werden

§4 Umfang der Ersatzleistung

1. Extrapolice24 wickelt im Namen der AXA ersatzpflichtige Schäden direkt mit dem Versicherten ab.

2. Die Ersatzleistung beschränkt sich – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruches – auf die Freistellung des Versicherten von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherten.

An Stelle der Reparatur des versicherten Geräts kann der Versicherte den sofortigen Austausch gegen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus dem Gerätepool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) des Versicherers wählen, sofern der Schaden entsprechend §13 – Ziffer 1a innerhalb von 7 Tagen nach bekanntwerden bei Extrapolice24 gemeldet wurde.

Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die auf dem Gerät befindlichen Daten und Medien vor dem Einsenden oder Austausch gesichert und gelöscht werden, sofern dies technisch möglich ist. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für den Missbrauch nicht gelöschter Daten durch Dritte. Unabhängig davon sorgt der Versicherer nach Eingang des versicherten Geräts für eine vollständige Datenlöschung nach Herstellervorgaben.

3. Bei Austausch des Gerätes gegen ein Ersatzgerät bleibt das ausgetauschte Gerät bis zur Überprüfung des durch Sie an uns zurückgeschickten, beschädigten Gerätes in unserem Eigentum. Falls sich bei der Überprüfung herausstellt, dass der festgestellte Schaden gemäß §3 nicht versichert ist, z. B. wegen eines nicht autorisierten Reparaturversuches, müssen Sie mit einer kostenpflichtigen Rückabwicklung rechnen.

4. Bei Verlust des Gerätes durch ein versichertes Ereignis sowie für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist, beschränkt sich die Ersatzleistung auf die Freistellung von den Kosten der Gestellung eines Ersatzgerätes gleicher Art und Güte aus dem Geräte-Pool (geprüfte und neuwertige Gebrauchtgeräte) durch Extrapolice24.

5. Sollte Ihr Gerät oder Zubehör im Rahmen einer Schadensregulierung ersetzt werden, wird das Altgerät bzw. ersetzte Zubehör Eigentum von Extrapolice24. Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Zeitwert abzüglich des vereinbarten Selbstbalkes. Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein neuwertiges Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

6. Der Zeitwert des versicherten Gerätes ist im ersten Versicherungsjahr der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes, maximal jedoch die im Schutzbrief dokumentierte Deckungssumme. Der Zeitwert reduziert sich nach folgendem Verfahren:
1. Jahr: 100%, 2. Jahr: 80%

Die Deckungssumme beträgt je Schaden abhängig vom Paket maximal 400,- € oder 1.500,- €. Zusätzlich wird der Versicherte je Schaden von den Kosten widerrechtlich entstandener Gesprächskosten nach einem Diebstahl in Höhe von maximal 2.000,- € freigestellt, sofern der

Versicherungsnehmer einen Nachweis über die entstandenen Kosten zur Prüfung vorlegt und die Sperrung der SIM-Karte schnellstmöglich nach Bekanntwerden des Schadeneignisses erfolgte. Die Kosten für den Ersatz der SIM-Karte werden gegen Vorlage der Kostenrechnung bis zu einer Höchstgrenze von 30,- € erstattet.

7. Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeneintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich Selbstbehalt.

8. Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

9. Bei einem Defekt am serienmäßigen Zubehör erhält der Versicherte kompatibles Zubehör des gleichen Herstellers als Ersatz für sein Originalprodukt. Bei Schäden am Akku erfolgt bei nicht fest verbaubtem Akku der Versand eines Ersatz-Akkus, bei fest verbaubtem Akku kann der Versicherte sein Gerät kostenfrei zum Akkutausch zu Extrapolice24 einsenden.

§5 Selbstbeteiligung

1. Bei jedem versicherten Sachschaden trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in folgender Höhe:

Deckungssumme	Selbstbehalt bei Sachschäden
400 €	40 €
1.500 €	60 €

2. Lässt der Versicherte das Gerät im Schadenfall nicht bei einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen aus dem Schaden Netzwerk reparieren, erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung um 50,- €.

3. Bei Schäden gemäß §2 Ziffer 2a, 2b und 2c trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in folgender Höhe:

Deckungssumme	Selbstbehalt bei Diebstahl
400 €	80 €
1.500 €	120 €

4. Der Versicherte ist nach Aufforderung durch den Versicherer oder von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen verpflichtet, die vereinbarte Selbstbeteiligung zu zahlen, oder ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

§6 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§7 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Schutzbrief ist ausschließlich der Wohnort/-sitz des Versicherten in Deutschland oder Österreich.

§8 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn ausgewiesen wird, sofern der Versicherte den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt. Er endet mit Ablauf des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.

2. Die Vertragsdauer beträgt 12 oder 24 Monate.

3. Mit Beendigung des 12. oder 24. Laufzeitmonats (abhängig vom gewählten Paket) endet der Schutzbrief automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf.

§9 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages

1. Der Erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

2. Zahlt der Versicherte den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

3. Zahlt der Versicherte den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§10 Fälligkeit/Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages

1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherte ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherten auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen

und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 3 und Ziff. 4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

3. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.

4. Ist der Versicherte nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherten mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherte danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherte einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

2. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherten vom Versicherer oder einem von diesem mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherte das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherte aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherte ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§12 Veräußerung des Gerätes an einen Dritten, Gerätewechsel

1. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie, im Totalschadenfall oder nach der Austauschregelung (Austausch statt Reparatur) getauscht, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Bei einem Gerätetausch im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder Garantie ist dafür die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs Voraussetzung. Die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändert sich dadurch nicht.

2. Sollte der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Schutzbrief gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang beim Versicherer).

3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherten veräußert, geht der Versicherungsschutz auf den Erwerber über.

4. Eine Umschreibung des Vertrages auf ein anderes Gerät ist nicht möglich, es sei denn es handelt sich um einen Gerätewechsel entsprechend §12 Absatz 1.

5. Der Versicherte ist verpflichtet während der gesamten Vertragslaufzeit dafür Sorge zu tragen, dass Garantieleistungen am versicherten Gerät ausschließlich über Händler, bei dem das Gerät erworben wurde oder vom Hersteller autorisierte Reparaturpartner durchgeführt werden, sowie eine Änderung des Vertragsgegenstandes durch einen Garantietausch oder eine Wandlung unverzüglich mitzuteilen.

§13 Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich anzuzeigen;

b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen

c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, sowie alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen

d) Schäden durch Diebstahl, Einbruch-Diebstahl, Raub, Vandalismus oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der zerstörten oder beschädigten Geräte – bei der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.

2. Verletzt der Versicherte eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles, kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherte, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherte kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherten wirksam.

4. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Vertragslaufzeit steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

§15 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherte das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§16 Besondere Verwirkungsründe

1. Hat der Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Führt der Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Veräußerung des Gerätes, Meldung eines Schadens, Kündigungen) sind in Textform an den Versicherer oder das von ihm mit der Vertragsverwaltung beauftragte Unternehmen abzugeben.

2. Hat der Versicherte eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherten gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherten zugegangen sein würde.

§18 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland oder Österreich, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Ist der Versicherte eine natürliche Person und wohnt in Deutschland oder Österreich, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherte zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherten vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gerichts verklagen. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände, werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§19 Embargobestimmungen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren nationalen oder internationalen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos wie insbesondere der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZUM KAUF IHRES:

extraSchutz Smart 24

Rundum-sorglos-Paket



So funktioniert's:

Sie erhalten in den nächsten Tagen eine E-Mail von Extrapolice24 mit weiteren Informationen.

Falls Sie eine Teilnahmebestätigung erhalten, prüfen Sie bitte die in der Teilnahmebestätigung hinterlegten Daten.

Falls Sie einen Registrierungslink erhalten, registrieren Sie Ihr Gerät bitte online.

Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen keine E-Mail erhalten, wenden Sie sich bitte an Extrapolice24:

Hotline für Kunden aus Deutschland: 0800/102 30 85

Hotline für Kunden aus Österreich: 0800/022 556

International erreichbare Hotline: 02381/969 219 283 (Festnetztarif)
(Montag – Freitag 8 – 20 Uhr | Samstag 8 – 18 Uhr)

Hinweis: Bitte überprüfen Sie auch Ihren Spamordner.

Davon unberührt beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem Kaufdatum entsprechend der Bedingungen von Extrapolice24.